

Landratsamt Miltenberg – Postfach 1560 – 63885 Miltenberg
51-6100-FNP-15-2024-1

Raumordnung und Bauleitplanung

Ihr Ansprechpartner:
Herr Bischoff

Zimmer 252
Telefon: 09371 / 501 374
Fax: 09371 / 501 79 365
jonas.bischoff@lra-mil.de

Für Sie erreichbar von Mo bis Fr
siehe Öffnungszeiten

Ihre Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: 07.10.2024

Unser Zeichen: 51-6100-FNP-15-2024-1
Miltenberg, den 11.11.2024

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit
der Terminvereinbarung

EINGEGANGEN AM 16. NOV. 2024

Bauatelier Richter - Schöffner
Wilhelmstraße 59
63741 Aschaffenburg



**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) inkl. raumordnerischer bzw. landesplanerischer Vorschriften, der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Natur- und Immissions- und Bodenschutzgesetze, Wasserschutzgesetze sowie der Belange des Denkmal- und Brandschutzes, gesundheitsamtlichen Belange und Belange der kommunalen Abfallwirtschaft;
Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rüdenu im Bereich des bestehenden Grüngutsammelplatzes i.d.F. vom 26. Juni 2024
Beteiligung des Landratsamtes Miltenberg nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Betreff genannten Planung nimmt das Landratsamt Miltenberg als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Sachverhalt:

Die Gemeinde Rüdenu hat mit Bescheid des Landratsamtes Miltenberg vom 14. Juli 1998 (Az. 52-602-M0882/97) die Baugenehmigung zur Errichtung eines Grüngutsammelplatzes im Gemeindewald auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 1734 erhalten. Die Anlage ist in Betrieb. Auf dem Gelände werden Garten- und Grüngutabfälle angeliefert und umgeschlagen.

Die Auswertung der Shreddermengen der zurückliegenden Jahre hat ergeben, dass der Grüngutsammelplatz eine Durchsatzleistung an Betriebstagen des eingesetzten Shredders von mehr als 10 t pro Tag hat. Daher ist es erforderlich, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG für den Grüngutsammelplatz zum Betrieb des Shredders zu beantragen. Nach der Stellungnahme des Landratsamtes, Untere Bauaufsicht, vom 8. Februar 2023 ist für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Grüngutsammelplatzes eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat Rüdenu hat in seiner Sitzung vom 16. April 2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Im Flächennutzungsplan, wirksam seit

Hausadresse:
Brückenstraße 2
63897 Miltenberg

Unsere Öffnungszeiten:
Mo und Di 8 - 16 Uhr
Mittwoch 8 - 12 Uhr
Donnerstag 8 - 18 Uhr
Freitag 8 - 13 Uhr

Allgemeine Adressen:
Telefon: 09371 501-0
Telefax: 09371 501-79270

E-Mail: poststelle@lra-mil.de
<http://www.landkreis-miltenberg.de>

Konto: Sparkasse Aschaffenburg Miltenberg Kto-Nr.: 620 001 834 (BLZ 795 500 00) IBAN: DE52 7955 0000 0620 0018 34 SWIFT-BIC: BYLADEM1ASA Ust-IdNr.: DE 132115042

17. Dezember 1987, ist das Areal des bestehenden Grüngutsammelplatzes als „Fläche für die Forstwirtschaft“ dargestellt. Die Fläche soll künftig als „Sonstiges Sondergebiet“ mit Zweckbestimmung „Grüngutsammelplatz“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt werden. Es handelt sich um die zweite Änderung des Flächennutzungsplans.

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2024 wurde das Landratsamt Miltenberg als Behörde und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB um Stellungnahme bis spätestens 15. November 2024 gebeten.

A) Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Mit der oben genannten Änderung des Bebauungsplanes besteht aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht Einverständnis, sofern noch Folgendes beachtet wird:

Nachrichtliche Übernahme

Der von der Änderung betroffene Bereich liegt im Landschaftsgebiet „Naturpark Bayerischer Odenwald“. Eine entsprechende Darstellung ist mittels Planzeichen nach Nr. 13.3 PlanZV als „nachrichtliche Übernahme“ gem. § 5 Abs. 4 BauGB in den Plan aufzunehmen und in der Planlegende zu erläutern.

Räumliche Zuordnung

Der für die Darstellung des von der Änderung des Flächennutzungsplans betroffenen Bereichs gewählte Kartenausschnitt lässt für sich genommen und ohne Weiteres keine räumliche Zuordnung zu.

Wir empfehlen im Planausschnitt die betroffene Flurstücksnummer zu ergänzen.

B) Natur- und Landschaftsschutz

Mit dem oben genannten Vorhaben besteht aus naturschutzrechtlicher Sicht Einverständnis.

Der Grüngutsammelplatz befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Bayerischer Odenwald“. Die Anlage eines Grüngutsammelplatzes widerspricht grundsätzlich dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes und dem Ziel, das Landschaftsschutzgebiet von Bebauung freizuhalten. Von den Verboten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Odenwald“ (LSG-VO) kann jedoch unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 BNatSchG eine Befreiung erteilt werden.

Mit Bescheid vom 14.07.1998 (Baugenehmigung Grüngutsammelplatz - Az. 52-602-M0882/97) wurde der Errichtung des Platzes unter Auflagen zugestimmt. Der Grüngutsammelplatz befindet sich somit bereits seit 25 Jahren innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Ein Rückbau des Grüngutsammelplatzes und die Neuerrichtung an einer Stelle außerhalb des Schutzgebietes würde zu einer unzumutbaren Belastung führen. Eine Befreiung von den Verboten der LSG-VO kann daher in Aussicht gestellt werden.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf Natur- und Landschaft zu rechnen. Sollte gegenüber dem Stand der Baugenehmigung keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme folgen, gilt der naturschutzrechtliche Ausgleich formell als bereits erbracht. In dieser Konstellation (Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im Bestand) ist seitens des Naturschutzes kein weiterer Ausgleichsbedarf erforderlich.

C) Immissionsschutz

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rüdenu (Stand 26. Juni 2024) sieht ein neues Sondergebiet „SO“ Grüngutsammelplatz im Rüdenuer Wald vor. Bisher ist das Areal als „Fläche für die Forstwirtschaft“ dargestellt. Das Plangebiet liegt ca. 600 m nordwestlich der Wohnbebauung der Gemeinde Rüdenu, nahe der Gemarkungsgrenze zu Kleinheubach und umfasst eine Teilfläche von 2.100 m² des Flurstücks Nr. 1734.

Im Rahmen des parallelen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für den Grüngutsammelplatz Rüdenau, Az. 41-8240-121-1/23, wurde in einer vorläufigen Stellungnahme das Vorhaben immissionsschutzfachlich beurteilt.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ergeben sich keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.

D) Bodenschutz

Im Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans "Sondergebiet Grüngutsammelplatz" in Rüdenau liegt die Teilfläche des Grundstücks mit der Fl. Nr. 1734 der Gemarkung Rüdenau. Das vorgenannte Grundstück ist nicht im bayerischen Altlastenkataster nach Art. 3 Bay-BodSchG als Altlast oder schädliche Bodenveränderung verzeichnet. Auch darüber hinaus liegen uns keine Informationen vor, dass sich auf dem besagten Grundstück eine Altlast oder eine schädliche Bodenveränderung befindet.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Grüngutsammelplatz“ in Rüdenau keine Bedenken.

E) Wasserschutz

Wasserrechtliche Tatbestände sind aufgrund der vorgelegten Planunterlagen nicht ersichtlich.

F) Denkmalschutz

Mit dem Vorhaben besteht aus Sicht des Denkmalschutzes Einverständnis.

G) Brandschutz

Von Seiten des abwehrenden Brandschutzes wird ebenso wie bei der vorangegangenen Stellungnahme vom 16. Januar 2023 auf eine fehlende Löschwasserversorgung in diesem Bereich hingewiesen:

„Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle bezieht sich ausschließlich auf die Belange des abwehrenden Brandschutzes.

Die Feuerwehr Rüdenau verfügt über ein LF10 als einziges wasserführendes Fahrzeug, mit 2000l Löschwasser und wird tagsüber oder bei größeren Einsatzlagen durch nachrückende Kräfte der Feuerwehr Kleinheubach unterstützt, daher sollte der Grüngutplatz wenn möglich zentraler im Gemeindegebiet realisiert werden.

Krautige Abfälle müssen so gelagert werden, dass eine Selbstentzündung durch Gärprozesse möglichst vermieden, jedoch auch im Ereignisfall eine Brandausbreitung durch Abstand zum Wald sicher verhindert wird, da in den vergangenen Jahren die Waldbrandgefahr signifikant zugenommen hat.

Wenn der Grüngutplatz nicht anders als im Wald zu realisieren ist, sollte eine Löschwasserbevorratung mittels eines Vorratsbehälters in der Nähe errichtet werden. In Anlehnung an die DVGW sollte die Entfernung auf max. 300m beschränkt sein und eine Kapazität von mindestens 2x 24m³, somit 48m³ fassen, da ein sogenannter Pendelverkehr mit einem wasserführenden Fahrzeug nicht zielführend ist und bei der Zufahrt mit einer Breite von 3m über eine Länge von 235m, Haltebuchten benötigt werden, wenn die gesamte Strecke nicht überschaubar ist.

Alle Bewegungsflächen müssen für Fahrzeuge mit einer Achslast von mindestens 10t ausgelegt sein.

Der Feuerwehr Rüdenau muss zu jeder Zeit die Zufahrt durch die Schranke möglich sein, hierzu empfiehlt sich ein Zylinder mit Landkreisschließung, der über die Brandschutzdienststelle bestellt werden kann.

Auf weitere Auflagen wird, bei Einhaltung der gängigen Vorschriften verzichtet.“

Auf den Bildern im Vorentwurf ist augenscheinlich der Container für Grünabfälle direkt am Waldrand platziert, wodurch sich nach einer durch Gärprozesse möglichen Selbstentzündung ein

Brandgeschehen ungehindert auf den Wald ausbreiten kann und durch die Entfernung zur Wohnbebauung vermutlich mit großem Zeitverzug bemerkt wird.

Die Feuerwehr Rüdenau verfügt als einziges wasserführendes Fahrzeug für den Erstangriff über ein LF 10 mit einem Löschwasservolumen von 2.000l. Diese Menge reicht etwa zwei bis vier Minuten.

In den vorgelegten Unterlagen der aktuellen Fassung wird auf diesen Punkt nicht eingegangen.

H) Gesundheitsamtliche Belange

Das Gesundheitsamt hat die vorgelegten Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rüdenau im Bereich „Sondergebiet Grüngutsammelplatz“ geprüft und ist unter Beachtung nachstehender Bedingungen und Auflagen mit der Änderung einverstanden:

- Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die gültigen Rechtsvorschriften sind zu beachten.
- Trinkwasserschutzgebiete sind nach den Antragsunterlagen von dieser Maßnahme nicht betroffen.

I) Straßenverkehrsbehörde

Von Seiten der Straßenverkehrsbehörde bestehen keine Einwände.

J) Kommunale Abfallwirtschaft

Seitens der kommunalen Abfallwirtschaft des Landkreises Miltenberg bestehen keine Einwendungen.

Mit freundlichen Grüßen



Krah
Oberregierungsrat